

7. Für die Dauer der Betriebspraktika stehen die mit der Durchführung beauftragten Lehrkräfte für diese Schulveranstaltung im notwendigen Umfang zur Verfügung, das bedeutet in der Regel die Freistellung von allen Unterrichtsverpflichtungen. Während dieser Zeit besuchen sie die Praktikanten mehrfach am Arbeitsplatz und halten Kontakt zu den Betrieben.

8. In Fällen, in denen eine Tätigkeit im Sinne des § 42 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), d.h. Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmittel aufgenommen werden soll, ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über eine Belehrung nach § 43 IfSG erforderlich. Bei Minderjährigen ist eine Unterschrift der Erziehungsberechtigten über die Belehrung erforderlich.

9. Gemäß § 35 IfSG haben Gesundheitseinrichtungen Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG zu belehren. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendzentren und ähnliche Einrichtungen. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen.

#### 10. Unfallschutz

Für die Dauer der Durchführung berufsorientierender Maßnahmen unterliegen Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Als Informations- und Anleitungsmaterial hat der Bundesverband der Unfallkassen seine Schriften in das Internet eingestellt: <http://regelwerk.unfallkassen.de> (Kennziffer GUV-SI 8034). Außerdem wird den Schülerinnen und Schülern der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Diese Leistungen umfassen Haftpflichtdeckungsschutz in denen von Dritten im Zusammenhang mit den Praktika gegen Schülerinnen oder Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Deckungssummen sind begrenzt. Schadensdeckungsschutz besteht in begrenzter Höhe für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und zum Gebrauch in den Praktika bestimmten Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit den Praktika entstanden ist. Die jeweiligen Beträge können beim Schulträger und beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover abgefragt werden. Ein Anspruch auf die vorgesehenen Leistungen besteht nicht, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.